

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Änderungshistorie	
Link	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 17. Dezember 2003)
Link	1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 22. Dezember 2005)
Link	Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 5. Januar 2018)
Link	Dritte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 25. Mai 2022)

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

Vom 17. Dezember 2003

Aufgrund der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn am 15. Dezember 2003 folgende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 29. September 1986 beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Friedhöfe der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn werden nach Maßgabe dieser Ordnung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist:

- 1.1. wer nach öffentlichem Recht für die Bestattung des/der Verstorbenen zu sorgen hat,
- 1.2. wer sich der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- 1.3. wer eine gebührenpflichtige Leistung beantragt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen im Bereich des Friedhofswesens. Alle Gebühren werden mit Zugang des Gebührenbescheides fällig und sind danach innerhalb eines Monats zu zahlen.

II. Gebühren

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

1.1. für die Bestattung einer Leiche in Reihengrabstätten	1.350,00 €
1.2. für die Bestattung einer Leiche in Wahlgrabstätten	1.500,00 €
1.3. Sargträgergestellung je Sargträger	50,00 €
1.4. für die Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr sowie für bestattungspflichtige Totgeburten	1.210,00 €
1.5. für Urnenbestattungen	1.100,00 €
1.6. Tiefgrabbestattungszuschlag	300,00 €

(2) In den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen enthalten:

- 2.1. die Grabbereitung,
- 2.2. Schließen und Hügeln des Grabes,
- 2.3. Transport und Aufbau des Grabschmuckes,
- 2.4. die Bereitstellung der Friedhofshalle,
- 2.5. die Bereitstellung der Kühlzelle bis zu vier Tagen.

§ 5 Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und für die Überlassung von Reihengrabstätten

(1) Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf die in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgelegten Dauer betragen:

1.1. bei einem einstelligen Wahlgrab	2.760,00 €
1.2. für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	2.300,00 €
1.3. bei einem Tiefgrab	2.300,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf die in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgelegten Dauer sind zu entrichten:

je Grab, für bis zu 4 Urnenbestattungen 1.100,00 €

(3) Soll die Dauer des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten verlängert werden, so ist eine Nacherwerbsgebühr zu zahlen. Diese wird unter Zugrundelegung des Zeitraums, für den die Verlängerung gelten soll, nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren berechnet. Die Mindestnacherwerbszeit beträgt 5 Jahre.

(4) Für die Überlassung von Reihengrabstätten sind für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten:

4.1. zur Bestattung von Verstorbenen
ab dem 6. Lebensjahr 1.150,00 €

4.2. zur Bestattung von Verstorbenen
bis zum 6. Lebensjahr sowie
bestattungspflichtiger Totgeburten 280,00 €

4.3. bei Überlassung einer Urnenreihengrabstätte 360,00 €

(5) Mit den in dieser Bestimmung genannten Gebühren ist auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen abgegolten.

§ 6

Gebühren für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten

Für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten sind für die Dauer der in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 5 folgende Gebühren zu entrichten:

1.1. bei einem einstelligen Wahlgrab 3.960,00 €
1.2. für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes 3.300,00 €
1.3. bei einem Tiefgrab 3.300,00 €
1.4. bei einem Reihengrab 1.980,00 €
1.5. bei einem Kindergrab 480,00 €
1.6. bei einem Urnenwahlgrab 1.590,00 €
1.7. bei einem Urnenreihengrab und bei anonymer Urnenbestattung 620,00 €

In den vorgenannten Gebühren sind auch erforderlich werdende Nebenarbeiten, wie z.B. Auffüllen mit Erde oder Erneuerung der Rasendecke enthalten.

§ 7

Besondere Gebühren

(1) An besonderen Gebühren sind zu entrichten:

1.1. für die Übertragung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte
auf einen anderen Nutzungsberechtigten 30,00 €

1.2. für das Ausstellen einer Zweitausfertigung der Wahlgrabbestätigung	20,00 €
1.3. für das Erneuern eines entzogenen Nutzungsrechts	20,00 €
1.4. für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grabumrandungen und Grababdeckungen ohne Beschriftung (soweit zugelassen) pro Grabstätte	10,00 €
1.5. für die Genehmigung von Grabmalen und Grababdeckungen mit Beschriftung (soweit zugelassen) pro Grabstätte	20,00 €
1.6. für die Bereitstellung der Kühlzelle über vier Tage hinaus, pro angefangenem weiterem Tag	50,00 €
1.7. für die Bereitstellung der Kühlzelle, sofern die Leiche extern bestattet wird, pro angefangenem Tag	50,00 €
1.8. für die Ausgrabung	
1.8.1. von Leichen bei Liegezeiten bis zum Ablauf der ersten 30 Jahre	2.000,00 €
1.8.2. von Leichen bei Liegezeiten über 30 Jahre	1.000,00 €
1.8.3. von Ascheresten	200,00 €
1.8.4. Erfolgt die Ausgrabung auf amtliche Anordnung, werden lediglich die Lohn- und Sachkosten erhoben.	
1.9. für die Benutzung der Trauerhalle bei externen Bestattungen	210,00 €

(2) In den Fällen der Ziff. 1.6 und 1.7 gelten der Tag der Einlieferung und der Tag der Abholung der Leiche jeweils als voller Tag.

§ 8 Gebühren für Grabräumungen

Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

1.1 bei Erdgräbern, je Grabstelle	180,00 €
1.2 bei Urnen- und Kindergräbern	120,00 €

§ 9
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 26. März 1998 zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 22. Oktober 1986 sowie die 1. Satzung zur Änderung der vorgenannten Gebührenordnung vom 10. September 2001 außer Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 17. Dezember 2003

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn vom 17. Dezember 2003 wurde am 31. Dezember 2003 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 5. Januar 2004

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 22. Dezember 2005

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2005 (GVBl. I, S. 674) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 12. Dezember 2005 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. Dezember 2003 beschlossen:

Artikel I

1.) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

§ 5

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und für die Überlassung von Reihengrabstätten

(1) Die Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf die in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgelegten Dauer betragen:

1.1. bei einem einstelligen Wahlgrab	2.370,00 €
1.2. für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	1.980,00 €
1.3. bei einem Tiefgrab	1.980,00 €

(2) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten auf die in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgelegten Dauer sind zu entrichten:

je Grab, für bis zu 4 Urnenbestattungen	950,00 €
---	----------

(3) Soll die Dauer des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten verlängert werden, so ist eine Nacherwerbsgebühr zu zahlen. Diese wird unter Zugrundelegung des Zeitraums, für den die Verlängerung gelten soll, nach den zur Zeit des Nacherwerbs gültigen Nutzungsgebühren berechnet. Die Mindestnacherwerbszeit beträgt 5 Jahre.

(4) Für die Überlassung von Reihengrabstätten bzw. von Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage sind für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten:

4.1. zur Bestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	990,00 €
4.2. zur Bestattung von Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr sowie bestattungspflichtiger Totgeburten	240,00 €
4.3. bei Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	310,00 €
4.4. bei Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	310,00 €

(5) Mit den in dieser Bestimmung genannten Gebühren ist auch die Benutzung der Friedhofseinrichtungen abgegolten.

2.) § 6 wird wie folgt neu gefasst:

§ 6

Gebühren für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten

Für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten sind für die Dauer der in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 5 folgende Gebühren zu entrichten:

1.1. bei einem einstelligen Wahlgrab	1.980,00 €
1.2. für jede weitere Grabstelle eines Wahlgrabes	1.650,00 €
1.3. bei einem Tiefgrab	1.650,00 €
1.4. bei einem Reihengrab	990,00 €
1.5. bei einem Kindergrab	240,00 €
1.6. bei einem Urnenwahlgrab	790,00 €
1.7. bei einem Urnenreihengrab und bei anonymer Urnenbestattung	310,00 €
1.8. bei einem Urnengrab in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	120,00 €

In den vorgenannten Gebühren sind auch erforderlich werdende Nebenarbeiten, wie z.B. Auffüllen mit Erde oder Erneuerung der Rasendecke enthalten.

3.) § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 7

Besondere Gebühren

(1) An besonderen Gebühren sind zu entrichten:

2.0. für die Beschriftung der Stele in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage erfolgt die Kostenerstattung nach tatsächlichem Aufwand

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 22. Dezember 2005

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Martin Richard)
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 22. Dezember 2005 wurde am 28. Dezember 2005 im Nassauer Tagblatt und am 29. Dezember 2005 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 29. Dezember 2005

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Raab)
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)

Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Vom 5. Januar 2018

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. Dezember 2003 beschlossen:

Artikel I

1.) § 5 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst und um Nr. 4.5. ergänzt:

§ 5

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und für die Überlassung von Reihengrabstätten

(4) Für die Überlassung von Reihengrabstätten, Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage und von Baumgräbern sind für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten:

4.5. bei Überlassung eines Baumgrabes	550,00 €
---------------------------------------	----------

2.) § 6 wird in der Überschrift und im 1. Absatz um „und Baumgräbern“ sowie um Nr. 1.9. ergänzt:

§ 6

Gebühren für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten und Baumgräbern

Für die Pflege und Unterhaltung von Rasengrabstätten und Baumgräbern sind für die Dauer der in der jeweils gültigen Friedhofsordnung festgesetzten Nutzungszeit zusätzlich zu den Gebühren gemäß § 5 folgende Gebühren zu entrichten:

1.9. bei einem Baumgrab	470,00 €
-------------------------	----------

3.) § 7 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

§ 7
Besondere Gebühren

(1) An besonderen Gebühren sind zu entrichten:

2.1. bei einem Baumgrab die Kosten für die Erstellung und Anbringung einer
Schrifttafel nach tatsächlichem Aufwand

Artikel II

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 5. Januar 2018

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.
(Dr. Marius Hahn)
Bürgermeister

Die Zweite Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der
Kreisstadt Limburg a. d. Lahn (vom 5. Januar 2018) wurde am 9. Januar 2018 in der
Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. Februar 2018 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 29. Januar 2018

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn
Im Auftrag

(L.S.)

gez.
(Gläser)
Magistratsdirektor

[zurück zum Seitenstart](#)

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

vom 25. Mai 2022

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) und der §§ 1, 2, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn in ihrer Sitzung am 25. Mai 2022 folgende Dritte Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn vom 17. Dezember 2003 beschlossen:

Artikel I

- 4.) § 4 Abs. 1 Nr. 1.5. wird zu 1.5.1. und um die Worte „als Erdbeisetzung“ ergänzt.
- 5.) Nach § 4
Abs. 1 Nr. 1.5.1. wird Nr. 1.5.2. „Urnenbestattungen in Urnenkammern 950,00 €“
eingefügt.
- 6.) § 4 Abs.
2 Satz 1 wird um die Worte „je nach Grabart“ ergänzt.
- 7.) Nach § 4
Abs. 2 Nr. 2.5. wird Nr. 2.6. „Überlassen der Verschlussplatte bei Urnenkammern
und Anbringung nach Urnenbeisetzung“ eingefügt.
- 8.) § 4 wird
wie folgt neu gefasst:

§ 4 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühren betragen:

- | | | |
|------|---|------------|
| 1.1. | für die Bestattung einer Leiche in Reihengrabstätten | 1.350,00 € |
| 1.2. | für die Bestattung einer Leiche in Wahlgrabstätten | 1.500,00 € |
| 1.3. | Sargträgergestellung
je Sargträger | 50,00 € |
| 1.4. | für die Bestattung von Kindern bis zum 6. Lebensjahr
sowie für bestattungspflichtige Totgeburten | 1.210,00 € |

1.5.1. für Urnenbestattungen als Erdbeisetzung	1.100,00 €
1.5.2. für Urnenbestattungen in Urnenkammern	950,00 €
1.6. Tiefgrabbestattungszuschlag	300,00 €

(2) In den Bestattungsgebühren sind je nach Grabart folgende Leistungen enthalten:

- 2.1. die Grabbereitung,
- 2.2. Schließen und Hügeln des Grabes,
- 2.3. Transport und Aufbau des Grabschmuckes,
- 2.4. die Bereitstellung der Friedhofshalle,
- 2.5. die Bereitstellung der Kühlzelle bis zu vier Tagen,
- 2.6. Überlassen der Verschlussplatte bei Urnenkammern und Anbringung nach Urnenbeisetzung

9.) § 5 Abs.
4 wird wie folgt neu gefasst und um Nr. 4.6. ergänzt:

§ 5

Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten
und für die Überlassung von Reihengrabstätten

(4) Für die Überlassung von Reihengrabstätten, Grabstätten in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage, Baumgräbern und von Urnenkammern sind für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten:

4.1. zur Bestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	990,00 €
4.2. zur Bestattung von Verstorbenen bis zum 6 Lebensjahr sowie bestattungspflichtiger Totgeburten	240,00 €
4.3. bei Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	310,00 €
4.4. bei Überlassung einer Urnengrabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage	310,00 €
4.5. bei Überlassung eines Baumgrabes	550,00 €
4.6. bei Überlassung einer Urnenkammer	1.350,00 €

10.) Nach § 8

wird § 8 a „Gebühren für die Räumung von Urnenkammern“ hinzugefügt:

§ 8 a	
Gebühren für die Räumung von Urnenkammern	
Räumung und Entsorgung von Urnenkammer-Grabstätten	65,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 23.05.2022

DER MAGISTRAT
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

Dr. Marius Hahn
Bürgermeister

[zurück zum Seitenstart](#)